

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 144

**zum Entwurf einer Änderung
des Gastgewerbegesetzes
betreffend die Aufhebung
des Tanzverbotes**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Gastgewerbegesetzes. Der Kantonsrat hat am 9. März 2009 die Motion M 334 von Katharina Meile erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, das Tanzverbot an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch aufzuheben. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass am Tanzverbot an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachten) und am Aschermittwoch heute nicht mehr festgehalten werden soll. Die wenigen Tage, an denen damit zusätzlich getanzt werden könnte, dürften nicht zu grösseren Beeinträchtigungen des gesellschaftlichen Lebens führen. Es stellt sich die Frage, weshalb der Staat hier ein Verbot erlassen soll. Es soll den Einzelnen vielmehr freistehen, diese Tage so oder anders zu verbringen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz), mit welcher das noch bestehende Tanzverbot an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch aufgehoben werden soll.

I. Ausgangslage

1. Heutige Regelung

Gemäss § 22 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997 (GaG; SRL Nr. 980) sind allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen an folgenden Tagen untersagt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch.

Als Tanzbetriebe gelten heute Betriebe und Einzelanlässe, welche unter das Gastgewerbegesetz fallen (vgl. § 2 Abs. 1 e und § 6 Abs. 1 GaG). Die rund 20 regelmässigen Tanzbetriebe (Möglichkeit, selber zu tanzen, z.B. Discotheken) und Tanzdarbietungsbetriebe (Möglichkeit, Tanzdarbietungen anzuschauen, z.B. Cabarets) sind an den hohen Feiertagen und am Aschermittwoch nicht oder nur eingeschränkt geöffnet, während in den übrigen Betrieben (Restaurants, Hotels) und an Einzelanlässen lediglich nicht getanzt werden darf.

2. Motion M 334

Am 9. März 2009 hat Ihr Rat die Motion M 334 von Katharina Meile über die Aufhebung des Tanzverbotes erheblich erklärt. Die Motion verlangt, das Gastgewerbegesetz sei dahingehend abzuändern, dass das Tanzverbot an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch aufgehoben werde. Begründet wurde die Motion damit, das Tanzverbot an höheren Feiertagen sei ein rechtliches Relikt, das nicht mehr dem Zeitgeist entspreche. Es sei nicht ersichtlich, warum an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch das Tanzen staatlich verboten werden solle. Es sei nicht Aufgabe des Kantons, das Freizeit- und Ausgehverhalten von Privaten zu reglementieren. Es könnten alle selbst entscheiden, wie sie die Feiertage begehen wollten. Wenn dies mit Tanzen in Ausgangskalen geschehen solle, so dürfe es nicht gesetzlich unterbunden werden.

II. Vernehmlassungsverfahren

Am 11. September 2009 haben wir das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung des Gastgewerbegegesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Gemeinden, verschiedene Gastro-, Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen, die drei Landeskirchen, die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter, das Obergericht und das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente und die Staatskanzlei. Insgesamt gingen 54 Stellungnahmen ein, wovon 35 von Gemeinden und 5 von politischen Parteien stammten. Für die Aufhebung des Tanzverbotes waren 37 Vernehmlassungsteilnehmerinnen, nämlich 24 Gemeinden und der VLG, die FDP, die SP und die Grünen, sämtliche Gastro-, Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen sowie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und die Regierungsstatthalter. Gegen die Aufhebung des Tanzverbotes äusserten sich 10 Vernehmlassungsteilnehmerinnen, nämlich 6 Gemeinden, die CVP und die SVP sowie die römisch-katholische und die reformierte Landeskirche des Kantons Luzern. Drei Gemeinden, das Ober- und das Verwaltungsgericht sowie das Bildungs- und Kulturdepartement und das Finanzdepartement verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

III. Geschichte des Tanzverbotes

Das Tanzverbot war vor dem Inkrafttreten des geltenden Gastgewerbegegesetzes (1. Januar 1998) im Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 14. April 1986 geregelt, noch früher in einer Verordnung. Punktuelle Tanzverbote gab es im Kanton Luzern aber schon seit dem 15. Jahrhundert. Die Bevölkerung sollte zu christlicher Mässigkeit erzogen werden, indem alles verboten war, was zu viel kostete oder die Leute von der Arbeit und dem Predigtbesuch abhalten konnte.

In der Botschaft zum Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht (B 80 vom 14. Dezember 1981; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1982, S. 44) wurde zum Tanzverbot Folgendes festgehalten:

«Im Gesetzesentwurf wird keine unterschiedliche Tanzverbotesregelung für regelmässige und für vereinzelte Tanzveranstaltungen mehr vorgesehen. Zudem wird das Verbot auf die hohen Feiertage sowie den Aschermittwoch beschränkt. (Geltendes Recht: Vereinzelte Tanzanlässe sind verboten an hohen Feiertagen, am Aschermittwoch, in der Karwoche sowie in der Zeit vom 18. Dezember bis Weihnachten. Für die Tanzbetriebe besteht ein Tanzverbot an den hohen Feiertagen, am Aschermittwoch sowie je am Vortag vor Karfreitag, Ostern und Weihnachten.) Die vorgeschlagene zeitliche Beschränkung des Tanzverbotes stellt unseres Erachtens einen vertretbaren Kompromiss dar zwischen den kirchlich-religiösen Kreisen einerseits, die im Vernehmlassungsverfahren für eine Weiterführung oder gar Ausdehnung der heutigen Tanzverbotsregelung plädierten, und den wirtschaftlich-touristisch ausgerichteten Organisationen anderseits, die für eine gänzliche Aufhebung eintraten.

Obwohl die meisten hohen Feiertage aus liturgischer Sicht keine Trauertage darstellen, dienen sie traditionsgemäss doch eher der Beschauung und Einkehr als der Ausgelassenheit. Tanzveranstaltungen, die stets mit Immissionen und erhöhter Betriebsamkeit verbunden sind, gefährden die Möglichkeit der besinnlichen Begehung dieser Tage. Mit dem Tanzverbot für die hohen Feiertage wird der Grundhaltung des Grossteils unserer Bevölkerung Rechnung getragen. [...] Neben dem Tanzverbot für hohe Feiertage wird in der Vorlage am Tanzverbot für den Aschermittwoch festgehalten. Dieses dient in erster Linie einer klaren zeitlichen Begrenzung der Fasnacht.»

In der Botschaft zum geltenden Gastgewerbegesetz (B 58 vom 3. September 1996; vgl. GR 1996 S. 1280) wurde festgehalten, das Tanzverbot an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischem Bettag, Weihnachten und Aschermittwoch sei wie bisher beizubehalten. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass das religiöse Empfinden nach wie vor verletzt würde, wenn an den hohen Feiertagen öffentliche Tanzveranstaltungen oder Tanzdarbietungen erlaubt wären. Auch für die Tourismusbranche dürfte es zumutbar sein, an diesen wenigen Tagen des Jahres auf solche Tanzanlässe zu verzichten. Das Verbot gelte nicht für private Anlässe.

1999 verlangte Grossrat Damian Meier mit einer Motion (M 633) die Aufhebung des Tanzverbotes. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab und begründete dies wie folgt (vgl. GR 2000 S. 1112):

«Im Rahmen der ersten Beratung des Gastgewerbegesetzes (17. März 1997) hatte Ihr Rat das Tanzverbot einlässlich diskutiert, nachdem die vorberatende Kommission die ersatzlose Streichung des § 22 beantragt hatte. Am Schluss der Diskussionen zu dieser Bestimmung stimmten Sie dem Antrag, die regierungsrätliche Fassung wieder in das Gesetz aufzunehmen, zu. Anlässlich der zweiten Beratung (1. Juli 1997) hatten Sie das Tanzverbot nicht mehr diskutiert. In der Schlussabstimmung vom 15. September 1997 stimmten Sie dem Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (mit dem Tanzverbot) mit 124 zu 19 Stimmen zu. Bei dieser Ausgangslage halten wir es nicht für angezeigt, den § 22 ersatzlos aus dem Gastgewerbegesetz zu streichen.»

Die Behauptung, zahlreiche Dancings, Bars und Restaurants würden sich dem Tanzverbot ohne irgendwelche Konsequenzen widersetzen, ist unzutreffend. Alle gastgewerblichen Betriebe werden regelmässig kontrolliert und Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes geahndet, soweit sie unter Strafe gestellt sind. So sind denn allein über die vergangenen Pfingsttage vier Betriebsinhaber wegen Nichteinhaltung der Schliessungszeit und ein Betriebsinhaber wegen unerlaubtem Tanzbetrieb verzeigt worden.»

Der Grosse Rat lehnte die Motion in der Folge am 4. Juli 2000 mit 53 zu 46 Stimmen ab.

IV. Begründung für die Aufhebung des Tanzverbotes

Unser Rat hielt in der Antwort zur Motion von Katharina Meile über die Aufhebung des Tanzverbotes (M 334) fest (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 471):

«Die Motionärin verlangt die Aufhebung des Tanzverbotes an hohen Feiertagen gemäss § 22 des Gastgewerbegegesetzes. Von diesem Verbot sind heute hauptsächlich die rund 20 Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe betroffen. Diese Betriebe sind an den hohen Feiertagen nicht oder nur eingeschränkt geöffnet. Im Jahr 2000 hat der Grosse Rat eine gleich lautende Motion von Damian Meier abgelehnt (Verhandlungsprotokoll 2000, S. 1112 ff.)

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass am Tanzverbot an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch) heute nicht mehr festgehalten werden soll. Die wenigen Nächte, an denen damit zusätzlich getanzt werden könnte, führen nicht zu einer grösseren Beeinträchtigung der Gesellschaft. Es stellt sich vielmehr die Frage, weshalb der Staat hier ein Verbot erlassen soll. Er soll es dem Einzelnen freistellen, an diesen Tagen so oder anders zu handeln. Der von den Gegnern behauptete Lärm lässt sich durch ein Tanzverbot nur sehr marginal reduzieren. Für das Tanzen sprechen die Bewegung und der Ausdruck von Freude, der in unserer Gesellschaft je länger je mehr von wesentlicher Bedeutung ist.»

Die Motion wurde von Ihrem Rat am 9. März 2009 behandelt und mit 51 gegen 50 Stimmen erheblich erklärt (vgl. KR 2009 S. 474). Die Befürworterinnen und Befürworter der Motion hielten fest, der Staat solle nicht vorschreiben, wie ein kirchlicher Feiertag zu begehen sei. Das Tanzverbot entspreche nicht mehr der heutigen Zeit. Heute werde Tanz – im Gegensatz zu früher – nicht mehr als unsittlich betrachtet, sondern sei ein Zeichen von Lebensfreude. Es würden weder die Feiertage abgeschafft noch am Katholizismus gezweifelt. Die Gegnerinnen und Gegner der Motion wendeten ein, das Tanzverbot betreffe lediglich sechs Tage pro Jahr und es sei schade, wenn nicht einmal diese Tage in Ruhe begangen werden könnten. Das Tanzverbot entspringe unserer christlichen Kultur und sei auch heute noch eine willkommene Grenze, die der Mensch brauche. Es gehe beim Tanzverbot auch um eine gesellschaftliche Ordnung, die sich der Kanton Luzern selber gegeben habe. Das Tanzverbot sei kein alter Zopf, sonst müssten konsequenterweise auch die Feiertage abgeschafft werden, worauf jedoch bestimmt niemand verzichten wolle.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden die gleichen Argumente für und gegen eine Aufhebung des Tanzverbotes vorgebracht. Eine klare Mehrheit äusserte sich indes für die Aufhebung des Tanzverbotes. Aus den oben genannten Gründen ist auch unser Rat der Ansicht, dass am Tanzverbot an den hohen Feiertagen und am Aschermittwoch nicht mehr festgehalten werden kann. Ein weiterer Grund ist die heutige Praxis. Gemäss geltendem Gesetz dürfen die Betriebe an den hohen Feiertagen und am Aschermittwoch offen halten. In diesen Betrieben darf auch Musik aufgelegt werden. Selbst eine Live-Band darf spielen, doch dürfen sich die Menschen dazu nicht

bewegen. Die allenfalls berechtigterweise geforderte Ruhe kann nicht gewährleistet werden, weil Musik erlaubt ist. Zudem gibt es zunehmend private Feste, an denen auch getanzt wird. Dadurch entsteht eine Ungleichheit zwischen den Tanzbetrieben, die kontrolliert werden können, und den privaten Festen, die nicht kontrollierbar sind. Es sind vor allem pragmatische Überlegungen, die uns dazu bewogen haben, der Aufhebung des Tanzverbotes zuzustimmen.

Von den Kantonen der Deutschschweiz kennen gegenwärtig noch die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Glarus, Graubünden, Solothurn und Uri ein Tanzverbot an hohen Feiertagen. Das Tanzverbot wurde in den letzten Jahren ganz oder teilweise aufgehoben in den Kantonen Aargau (1998: Verbot sei nicht mehr zeitgemäß, kaum kontrollierbar), St. Gallen (2004: Tanzveranstaltungen mit bis 500 Personen in geschlossenen Räumen sind erlaubt, da sie nicht zu viel Lärm verursachten), Schaffhausen (2006: generelles Tanzverbot kaum mehr vertretbar, vor allem in geschlossenen Räumen; es habe wenig Sinn, wenn Jugendliche in auswärtige Lokale auswischen) und Zug (2004: einschränkende Bestimmungen für die hohen Feiertage seien nicht mehr zeitgemäß, würden von einem grossen Teil der Bevölkerung nicht mehr verstanden).

V. Die Gesetzesänderung im Einzelnen

Der § 22 des Gastgewerbegesetzes über das Tanzverbot soll aufgehoben und deshalb auch in der Strafbestimmung (§ 32) gestrichen werden.

Nicht Gegenstand der Motion M 334 waren die Schliessungszeiten an den hohen Feiertagen. Die Sperrstunde (00.30 Uhr) an diesen Tagen (vgl. § 25 Abs. 3 GaG) bleibt unverändert. Vier Gemeinden hielten dies in ihren Vernehmlassungsantworten sogar ausdrücklich fest, und die Grünen erklärten in ihrer Stellungnahme, eine Aufhebung der Sperrstunde wäre von Ihnen zwar begrüßt worden, sei aber nicht Gegenstand der Motion gewesen und daher sähen sie ein, dass diese zum heutigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werde.

Für alle Tanzanlässe, insbesondere solche im Freien, gilt weiterhin § 5 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (SRL Nr. 855), wonach an öffentlichen Ruhetagen (und hohen Feiertagen) alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören, insbesondere jede Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht.

VI. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir unterbreiten Ihnen hiermit den verlangten Entwurf einer Änderung des Gastgewerbegesetzes betreffend Aufhebung des Tanzverbotes.

Luzern, 2. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 980

Gesetz

**über das Gastgewerbe, den Handel
mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht
(Gastgewerbegesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Februar 2010,
beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 22

wird aufgehoben.

§ 32 Absatz 1a

¹ Mit Busse bis 5000 Franken werden bestraft

- a. vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 8, 12 Absatz 2, 13, 16 Absatz 3, 17 Absätze 1, 2 und 4, 18, 19, 20, 21 Absätze 1 und 2, 23, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 2,

II.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: